

Landgericht Berlin II

Az.: 41 O 140/25 eV



Beschluss

In dem Verfahren

- 1) **Democracy Reporting International gGmbH**, vertreten durch die alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer [REDACTED]
- Antragstellerin -

- 2) [REDACTED]
[REDACTED]
- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **KM8**, Moosdorfstraße 7-9, 12435 Berlin, Gz.: 014/25

gegen

Twitter International Unlimited Company, vertreten durch die vertretungsberechtigten Personen Fai Cheung, Diego De Lima Gualda und Mohit Bhargava, One Cumberland Place, Fenian Street Dublin 2, D02 AX07, Irland
- Antragsgegnerin -

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 41 - durch [REDACTED] als Einzelrichter am 06.02.2025 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO beschlossen:

1. Die Antragsgegnerin wird verurteilt, der Antragstellerin zu 1 sowie dem Antragsteller zu 2 ab sofort bis zum 25. Februar 2025 einen unbeschränkten Zugang zu allen öffentlich verfügbaren Daten der Plattform „X“, einschließlich zu Daten in Echtzeit, über ihre Online-Schnittstelle zu gewähren.
2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Verfahrenswert wird auf 6.000,00 € festgesetzt.

4. Mit dem Beschluss ist zuzustellen:
Antragsschrift vom 04.02.2025 ohne Anlagen,
Einzelrichterbeschluss vom 06.02.2025

Gründe:

I.

Die Antragssteller haben aus den Gründen der mit diesem Beschluss verbundenen Antragschrift vom 04.02.2025 nebst Anlagen nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage dargetan und glaubhaft gemacht, dass ihm gegen die Antragsgegnerin der aus dem Beschlussentor ersichtliche Anspruch gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V.m Art. 54, 40 Abs. 12 DSA zusteht. Insbesondere ist das Landgericht Berlin II gemäß Art. 7 Nr. 2 EuGVVO international zuständig. Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragsschrift vom 04.02.2025 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

II.

Der nach den §§ 935, 940 ZPO erforderliche Verfügungsgrund besteht ebenfalls.

Ein solcher Verfügungsgrund liegt (nur) vor, wenn die objektive begründete Besorgnis besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des jeweiligen Gläubigers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte bzw. wenn eine einstweilige Regelung insbesondere zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint (vgl. nur G. Vollkommer in: Zöller, Zivilprozessordnung, 33. Aufl. 2020, § 935 Rn. 10 und § 940 Rn. 4 m. w. N.). Dies ist hier der Fall. Es besteht die konkrete Gefahr, dass den Antragsstellern in dem Falle, dass der Zugang zu den öffentlich verfügbaren Daten der Plattform weiterhin nicht gewährt wird, wesentliche Nachteile drohen. Das von den Antragstellern betriebene Forschungsprojekt zur Bundestagswahl hat die Auswertung der öffentlich verfügbaren Daten der Antragsgegnerin zum Zwecke der Untersuchung des politischen Diskurses im Vorfeld der Bundestagswahl am 23.02.2025 zum Inhalt. Ein weiteres Zuwarten auf den Zugang zu den öffentlich verfügbaren Daten, würde den Zweck des Forschungsprojekts der Antragssteller, aufgrund Ablaufs der besonders entscheidenden Zeit unmittelbar vor der Bundestagswahl effektiv vereiteln.

Entgegen dem Grundsatz der prozessualen Waffengleichheit, Art. 20 Abs. 3 GG und gemäß § 937 Abs. 2 ZPO ist in dringenden Fällen der Erlass einer einstweiligen Verfügung auch ohne

vorherige mündliche Verhandlung gestattet. Ein dringlicher Fall in diesem Sinn liegt insbesondere vor, wenn eine innerhalb kürzester Frist terminierte mündliche Verhandlung nicht abgewartet werden kann. So ist es hier. Die Bundestagswahl findet am 23.02.2025 statt, sodass vor dessen Durchführung eine mündliche Verhandlung nicht mehr durchgeführt werden konnte. Zudem hat der Prozessbevollmächtigte der Antragsteller die Antragsgegnerin unter den verfügbaren E-Mail Adressen: EU-Questions@X.com, api-researchers@x.com sowie de-support@twitter.com unter Darlegung des Tatbestandes und der rechtlichen Hintergründe unter dem 29.01.2025 mit Frist bis zum 03.02.2025, 11:00 Uhr dazu aufgefordert, den Zugang zu den öffentlich verfügbaren Daten der Antragsgegnerin auf der Grundlage von Art. 40 Abs. 12 DSA zur Verfügung zu stellen und widrigenfalls umgehende rechtliche Schritte angekündigt. Auf dieses Schreiben hat die Antragsgegnerin nicht geantwortet und insbesondere keinen Forschungsdatenzugang gewährt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

██████████
██████████

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 07.02.2025

██████████
██████████

der Geschäftsstelle